Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

[redacted]

Deutsche Post
FR 06.12.18 0,70

[redacted]

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATE

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

[redacted]

[redacted]

Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Herrn
[redacted]

Datum 6. Dezember 2018
Aktenzeichen D 9400/198
(Bitte bei Antwort angeben)

Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)
Ihr Fax vom 13. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr [redacted]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13. Oktober 2018.

Auf Ihre Anfrage hin können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das baden-württembergische LIFG schließt grundsätzlich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in den bereichsspezifischen Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 LIFG mit ein.

Dies allerdings nur unter den beiden Voraussetzungen, dass es sich erstens um Informationen handelt, die aus der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung resultieren und zweitens eine staatsvertragliche Regelung hierüber besteht (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LIFG). Dies soll die Rundfunkfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Landesverfassung i.V. mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz gewährleisten (LT-Drs. 15/7720, S. 61). Eine rundfunkstaatsvertragliche Regelung, die den Zugang zu Informationen aus der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben regelt, existiert in Baden-Württemberg derzeit noch nicht. Dies gilt momentan für den gesamten Bereich des Südwestrundfunks (hier gelten einheitliche Reglungen, vgl. LT-Drs.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/).

15/7720, S. 61). Das LIFG bietet derzeit lediglich die Möglichkeit, eine solche Regelung zu schaffen. Genutzt wurde sie vom baden-württembergischen Gesetzgeber noch nicht. Das bedeutet, dass derzeit – gänzlich unabhängig von etwaigen Ablehnungs- und Schutzgründen im Einzelfall – eine Auskunftspflicht des Südwestrundfunks nach LIFG nicht besteht.

Für etwaige Fragen zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag können Sie sich an die zuständige Stelle des Bundes oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Wir bedauern, Ihnen keine positivere Rückmeldung geben zu können und hoffen dennoch, Ihnen einstweilen mit unseren Ausführungen weiter geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit